

Kurztitel

Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 94/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

09.05.2018

Index

95/02 Maß- und Eichrecht

Text

§ 1. Für Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler gemäß § 15 Z 5 lit. a MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2017, wird die dort festgelegte Nacheichfrist

1. bei Einhaltung des 1,5-fachen der in den Tabellen 1, 2 oder 3 der **Anlage** angegebenen Fehlergrenze um jeweils drei Jahre verlängert oder
2. bei Einhaltung der in den Tabellen 1, 2 oder 3 der **Anlage** angegebenen Fehlergrenze um jeweils fünf Jahre verlängert,

wenn die Richtigkeit des Wasserzählers vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung gemäß dieser Verordnung nachgewiesen worden ist.

Schlagworte

Kaltwasserzähler, Warmwasserzähler

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2018

Gesetzesnummer

20010190

Dokumentnummer

NOR40201720